

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2016

Veröffentlichung: 23.12.2016
Inkrafttreten: 24.12.2016

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. Änderung der Satzung – 22.11.2012
2. Änderung der Satzung – 15.12.2016

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVbl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 04.03.2010 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs.1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- e) Sozialhilfeangelegenheiten, Jugendhilfeangelegenheiten

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5.

a) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 19 Steueranpassungsgesetze in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht ge-

fährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 01.07.2010

G R A B N E R
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 01.01.2013

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 33,00
2.	Fotokopien je angefangene Seite	
2.1.	Fotokopien , schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	ab 10 Seiten je Seite	0,15
	ab 50 Seiten je Seite	0,10
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,90
	ab 10 Seiten je Seite	0,75
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,00
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,50
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	1,25
	ab 50 Seiten je Seite	1,00
	ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis 10 Seiten je Seite	0,15
	bis 50 Seiten je Seite	0,13
	bis 100 Seiten je Seite	0,10
	über 100 Seiten je Seite	0,08
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.1.3.	Für größere Zeichnungen sowie Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60

3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach Tarif-Nummern zu erheben sind)	3,00-105,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	12,00
3.3.	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro- und Druckgeräten hergestellt werden	
3.3.1.	je Seite des ersten Abdrucks	2,00
3.3.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	5,00
4.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	7,00-10,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00-14,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00-135,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,80
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,20-205,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand Punkt 8

6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,50
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	11,00
6.2.2.	1 : 10.000	3,60
6.2.3.	1 : 15.000	2,50
6.2.4.	1 : 25.000	1,50
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je Angefangene halbe Stunde	10,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene Arbeitsstunde	
8.1.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab EG 10	38,00
8.2.	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab EG 3	31,00
8.3.	sonstige Bedienstete	24,00
B.	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen z.B.: Steuerbescheide	3,00
9.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungserklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00

10.2.	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs- und Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00
10.3.	Zustimmungserklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	25,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000 €	10,00
10.5.2.	über 5.000 – 10.000 €	20,00
10.5.3.	über 10.000 € - 25.000 €	30,00
10.5.4.	über 25.000 € - 50.000 €	40,00
10.5.5.	über 50.000 € - 100.000 €	50,00
10.5.6.	über 100.000 € - 250.000 €	60,00
10.5.7.	über 250.000 €- 500.000 €	70,00
10.5.8.	über 500.000 €	80,00
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m ²	3,00
10.6.2.	0,5 m ²	5,00
10.6.3.	1,0 m ²	8,00
10.6.4.	über 1,0 m ²	15,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	45,00
10.8.	Abgabe von Stadtentwicklungskonzepten	30,00
10.9.	Start- bzw. Zielgruben und Kopflöcher je Stck. Graben bis 100 m Graben > 100 bis 200 m Graben > 200 m	37,00 € 85,00 € 135,00 € 225,00 €
10.10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Punkt 8
10.11.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
10.11.1.	bis zu 10.000 €	15,00
10.11.2.	bis zu 20.000 €	30,00
10.11.3.	bis zu 40.000 €	40,00
10.11.4.	ab 40.000 €	75,00
10.12.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
10.13.	Erschließungsbeiträge bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	3,00 1,50

10.14.	Verkehrszählung durch Dritte Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00
10.15.	Ausleihen von Luftbildaufnahmen, pro Stück pro Woche	8,00
11.	- entfällt -	
12.	Archiv	
12.1.	Mündliche und Schriftliche Fachauskünfte	
12.1.1.	Mündliche und schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlung von Archivgut je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
12.2.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivgut oder archivischen Sammlungsgut in den Räumen des Stadtarchivs je Auftrag/Thema	
12.2.1.	für jeden angefangenen Tag	5,00
12.2.2.	für eine Woche	15,00
12.2.3.	für längere Zeit bis zu einem Monat	52,00
12.2.4.	Benutzung von Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und anderen Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10,00
12.3.	Ausleihe von Archivgut	
12.3.1.	für Archivgut oder archivisches Sammlungsgut, je Blatt und Tag	0,25
12.3.2.	für Hefte und Bücher pro Stück und Tag	0,50
12.4.	Reproduktion	
12.4.1.	Anfertigung von s/w Kopien der Archivalien Je Seite A4	0,50
	Je Seite A3	1,00
12.4.2.	Anfertigung von s/w Kopien der Archivalien für ermäßigte Benutzer (u.a. Schüler, Studenten, Heimatforscher)	
	Je Seite A4	0,25
	Je Seite A3	0,50
12.4.3.	Digitalisierung von Archivgut und Übertragung auf Speichermedium oder online Versand, je Scan	5,00
	Zuzüglich der Kosten des Trägermediums	
12.4.4.	Genehmigung zu Verwendung eigener Technik: Foto-/Videogerät, Scanner, Kopierer u.a. (nur wenn keine andere Möglichkeit der Reproduktion besteht)	
12.4.4.1.	je Auftrag	10,00
12.4.4.2.	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,30
12.4.5.	Abschriften schlecht lesbarer Schriften oder Übersetzung in die heutige Schreibweise je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Punkt 8
12.5.	Veröffentlichung der Reproduktionen	
12.5.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplaren)	
	bis zu 500	10,00
	bis zu 1.000	15,00
	bis zu 10.000	20,00

	bis zu 50.000	50,00
	über 50.000	100,00
12.5.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25,00
12.5.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15,00
12.5.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10,00
12.6.	Besondere Leistungen	
12.6.1.	In Punkt 12. Nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde gesondert berechnet	nach Punkt 8

13. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht in § 4 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder Rechtsbehelf erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben angenommen bzw. abgelehnt worden ist.

Streitwert bis einschließlich:	
260,00	17,00)
510,00	25,00
1.000,00	28,00
1.500,00	31,00
2.000,00	35,00
3.100,00	40,00
4.100,00	43,00
5.100,00	45,00
6.100,00	50,00
7.200,00	55,00
8.200,00	60,00
9.200,00	65,00
10.200,00	70,00
11.200,00	75,00
12.300,00	80,00
13.300,00	85,00
14.300,00	90,00
15.300,00	95,00
17.900,00	100,00
20.400,00	105,00
25.600,00	115,00
30.700,00	130,00
35.800,00	140,00
40.900,00	150,00
46.000,00	160,00
51.100,00	170,00

Werte über 51.100 sind auf volle 5.000 € aufzurunden.
Von dem Mehrbetrag für je 5.000€ = 10,00 Gebühr

Soweit kein bestimmter Betrag im Streit erwähnt ist, beträgt die Gebühr mindestens 15,00 € und höchstens 100,00 €.